

SATZUNG

Abschnitt I

1.1 Name und Sitz der Bruderschaft

Die bis auf das Jahr 1453 zurückgehende Bruderschaft, die ab 1948 erneuert weitergeführt wurde, führt die oben angegebene Bezeichnung. Der Sitz der Bruderschaft ist Marsberg-Udorf.

Die Bruderschaft ist Mitglied des Schützenbundes "Sauerländer Schützenbund" und damit auch des Schützenbundes des Kurkölnischen Sauerlandes.

1.2 Zweck und Ziele der Bruderschaft

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 - 68 Abgabenordnung und stellt sich die Aufgabe, die Bürger des Ortes Udorf im Brauchtum von "Heimat, Glaube und Sitte" zu unterstützen und die Pflege des Volkslebens und des Heimatgedankens zu fördern. Das soll besonders dadurch geschehen, daß

- a.) das Kulturleben gefördert und unterstützt wird,
- b.) die Jugend- und Nachwuchsarbeit gestaltet wird,
- c.) der Schießsport gepflegt und gefördert wird.

Zur Erreichung und Unterstützung der Satzungszwecke sollen auch heimatverbundene Veranstaltungen, insbesondere das Schützenfest, durchgeführt werden.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abschnitt II

2.1 Mitgliedschaft

Präses der Bruderschaft ist der jeweils zuständige Ortsgeistliche von Udorf; außerdem kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ein Ehrenpräses ernannt werden.

Mitglied kann jeder in Marsberg-Udorf lebende Bürger werden; die Mitgliedschaft wird sich auch auf Personen beziehen, die aus Udorf weggezogen sind, soweit sie sich hierzu bereit erklärt haben.

Über eine Aufnahme auswärtiger Bewerber mußte im besonderen Falle entschieden werden.

Die beitragsbezogene Mitgliedschaft bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem vollendeten 18. und 65. Lebensjahr. Danach beginnt die Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle eines Austritts, der schriftlich erklärt werden sollte, zum Ende des betreffenden Kalenderjahres, aber auch im Falle des Ausschlusses, den der Gesamtvorstand beschließen muß. Hierzu vorliegende Gründe liegen in eventuell gegebenen Verstößen gegen die Satzung und Interessen der Bruderschaft.

Abschnitt III

3.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Vereinsinteressen dieses notwendig werden lassen. Der Vorstand hat außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der gesamten Vereinsmitglieder die Einberufung durch Unterschrift fordern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Im Falle einer anstehenden Neuwahl des Vorsitzenden wird ein besonderer Wahlvorsitzender vorgeschlagen.

Der Vorstand berichtet über die bisherige Arbeit und legt den Kassenbericht vor. Für Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist die Mehrheitsentscheidung der Anwesenden gültig.

Es wird ein Protokollbuch geführt.

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und Schützenhauptmann
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie Geschäfts- und Schriftführer
3. dem Kassierer

Die vorgenannten Personen bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Daneben wählt der Verein den erweiterten Vorstand. Er besteht aus:

4. dem Schießmeister
5. dem stellvertretenden Schießmeister
6. dem Fähnrich
7. dem stellvertretenden Fähnrich
8. dem ersten Fahnenoffizier
9. dem zweiten Fahnenoffizier
10. dem stellvertretenden Kassierer
11. dem ersten Zugführer
12. dem zweiten Zugführer
13. dem stellvertretenden Geschäfts- und Schriftführer
14. dem Musikoffizier

Ein Ehrenoberst kann ernannt werden. Für bestimmte Vorstandsaufgaben kann der jeweilige Schützenkönig gehört werden.

Der 1. Vorsitzende vertritt zusammen mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern die Bruderschaft. Er repräsentiert den Vorstand und den Gesamtverein.

Jährlich wird eine der nachfolgend aufgelisteten Gruppen von Vorstandsmitgliedern neu gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Im jährlichen Wechsel werden je folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

- | | |
|---------|---|
| 1. Jahr | 1. Kassierer, 1. Fahnenoffizier, Schießmeister, 2. Zugführer, stellvertretender Geschäftsführer |
| 2. Jahr | 1. Vorsitzende, Fähnrich, Zugführer, stellvertretender Schießmeister, Musikoffizier |
| 3. Jahr | Geschäftsführer, 2. Fahnenoffizier, stellvertretender Kassierer, stellvertretender Fähnrich |

Diese Abfolge, ändert sich auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nicht. Das nachrückende Vereinsmitglied wird dann für einen entsprechend kürzeren Zeitraum gewählt.

Abschnitt IV

4.1 Einzelaufgaben

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Satzung entsprechen muß und vom Vorstand durchgeführt wird.

4.2 Wahlen

Auf Antrag kann geheim gewählt werden, sonst ist die übliche Wahl durch Handzeichen.

4.3 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Teilnehmer an der Generalversammlung beschlossen werden.

4.4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann jeweils durch Generalversammlung oder Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

4.5 Vertragsfragen

Im Rahmen seines Auftrages hat der Vorstand die Interessen der Bruderschaft zu wahren, was insbesondere für Versicherungsabschlüsse, Verwaltung des Vermögens und Vertragsabschlüsse gilt. Hierbei verbleibt dem Vorstand jedoch eine Entscheidungsfreiheit in vertretbaren Grenzen.

4.6 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft soll das Vermögen der Stadt Marsberg zufallen, die es zunächst treuhänderisch zu verwalten hat. Wenn im Laufe von 25 Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zielsetzungen gegründet wird, soll die Stadt das Vermögen auf diesen Verein übertragen.

Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Verein ins Leben gerufen, soll das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Udorf verwendet werden.

- - - - -

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der früheren Satzung vom 28 November 1998.

Marsberg-Udorf, den 30.November 2002